



Doubl. zur Fl. 2262
S. e. 124

am Nr. 237
Bl.

Th. hist. R. III. 40 7^o4.

Nachricht

von der

mit dem Ende des 1773 Jahres

erneueten

Witwen-, Waisen-, und Sterbefasse
der Kirchen- und Schulbedienten

im

Fürstenthum Halberstadt.



Halberstadt,

gedruckt und zu bekommen bey Johann Heinrich Mevius.

J. H.

14

1011072

1001

1011072

1001

1011072

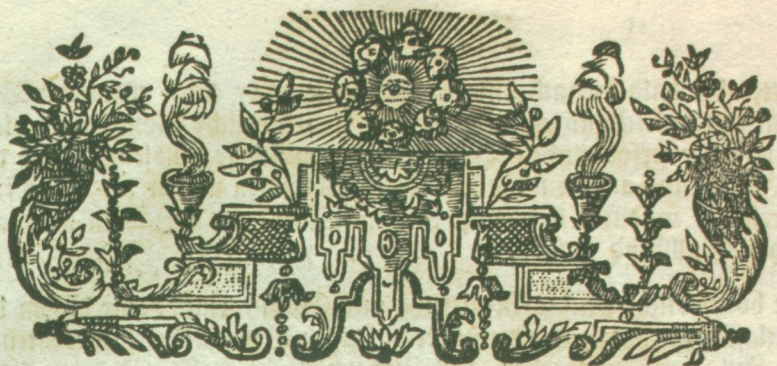
1011072

1011072

1011072

1011072





Im Jahr 1753 wurde zum Besten der Kirchen- und Schulbedienten im Fürstenthum Halberstadt eine Wittwen- Waisen- und Sterbekasse errichtet. Die deshalb entworfenen und zum Grunde gelegten Statuta wurden unter dem 6. Nov. dess. J. allergnädigst bestätigt und dem Druck übergeben.

Ausser denen von den Mitgliedern zusammengebrachten Geldern erhielt die Kasse durch die unter dem 8. Jul. 1757 allerhöchstbewilligten jährlichen Beiträge aus den Königl. Patronatkirchen, wie auch durch die von einigen andern Kirchenpatronen zugestandene Beihülfe einen merklichen Zuwachs.

Sie litte aber bald hernach und besonders seit 1765 einen traurigen Verfall. Die unrichtige Rechnungsführung, ihre unordentliche Abnahme, die Zurückhaltung der erforderlichen Beiträge, die unsichere Ausleihung der vorräthigen Gelder und andere schädliche Verhandlungen waren die Ursachen dieses Verfalls, wodurch das ganz heilsame Werk vor 2 Jahren in einen unglücklichen Stillstand gerieth.

Die hochlöbliche Landes-Regierung und Consistorium konte diesem Unheil nicht gelassen zusehen. Es wurde dem tezigten Generalsuperintendenten unter dem 6. Jul. 1773 aufgegeben, den Zustand dieser Kasse und deren bisherige Verwaltung zu untersuchen. Auf die von ihm eingereichten Entwürfe und Vorschläge erhielt er unter dem 31. Aug. d. J. den Befel, die Wiederherstellung der Halberstädtischen Schulwitwenkasse zu bewürken. Weil er solches ohne den Beistand redlichgesinnter und willig mit arbeitender Gehülfsen nicht bewerkstelligen konte, so ersuchte er die sämtlichen Kircheninspektiores im Fürstenthum Halberstadt, daß sie die Herstellung und zu erneuende Einrichtung gemeinschaftlich mit ihm und nach nöthigen Rückfragen an die sämtlichen in ihren Kirchensprengeln angesezten Kirchen- und Schulbedienten betreiben mögten.

Dieses Gesuch ist bisher nach Wunsch erfüllet. Die Inspektiores haben erforderliche Unterredungen mit den zugeordneten Kirchen- und Schulbedienten angestellet, deren Meinungen und Entschliessungen gesammelt und sie zum Theil mit ihren eigenen Gutachten eingesendet.

Aus diesen mit einander verglichenen Auffäßen und in Erwägung der mehresten übereinkommenden Urtheile und Bestimmungen wird dann die Halberstädtische Provinzial-Schulwitwen-Gesellschaft hiemit wieder hergestellt und vereinbaret. Es werden nemlich

A. die einmal vor 20 Jahren allergnädigst bestättigten Statuta, nach dem darin Art. XX. ausgedruckten Vorbehalt, daß sie nach Befinden der Zeit und Umstände geändert und verbessert werden könten, zu erneueten und fortwährenden Vorschriften angenommen. Es werden aber auch

B. die bei dieser Erneuerung nöthigen und besondern Foderungen bekant gemacht und zur Befolgung vorgeschrieben.

A.

A.

Die allgemeinen und beständigen Vorschriften betreffen sowohl die Ausnahme und Verpflichtung der Mitglieder, als auch die Verwaltung und Berechnung dieser Kasse, und nicht weniger die daraus zu ziehenden Vortheile.

1. Die Beschaffenheit und die Verpflichtung der theilmehenden Mitglieder sind in folgenden Regeln enthalten.

1. Alle im Fürstenthum Halberstadt öffentlich bestellte Kirchen- und Schulbediente sind zu dieser Kasse berechtigt und verbunden. Nur den Schullehrern an den großen Stadt- oder sogenannten lateinischen Schulen, wie auch den Cantoren und Rüstern an den Haupt- und Stiftskirchen wird es frei gelassen in diese Gesellschaft mit einzutreten. Alle andere Kirchen- und Schulbediente in Städten, Reichbildern und Dörfern müssen sich bey dem Antritt ihres Amtes mit darin begeben; es wäre denn, daß einer alsdann schon das 50ste Jahr seines Alters erreicht hätte, oder daß er ein Candidatus der Theologie wäre und in Hofnung zu weiterer Beförderung unverheirathet bliebe.

2. Wenn ein Kirch- und Schulbedienter aus der Provinz zieht und ein auswärtiges Schulamt annimmt, so kan er ein Mitglied der Gesellschaft bleiben. Er muß nur die Beiträge ordentlich und zur gesetzten Zeit fernerhin einsenden und sich vor seinem Abzuge gehörig und mit Erlegung eines Thalers dazu erklären. Sonst hat er kein weiteres Recht an die Kasse und kan von denen darein bezahlten Geldern nichts wieder fodern. Auch derienige, der in der Provinz von einem geringern Dienste zu einer einträglicheren Stelle befördert wird, läset einen Thaler der Kasse ausserordentlich zufließen. Wer aber sein Amt deshalb niederleget, weil er

- eine andere Bedienung und Lebensart annehmen will, der schlies-
set sich zugleich von dieser Gesellschaft und ihren Rechten aus.
3. Das Antrittsgeld ist 1 Rthl. 12 Ggr. der jährliche auf Mar-
tinstage zu zahlende Beitrag oder das Jahrgeld 6 Ggr.
und das auf jeden Todesfall eines Mitgliedes wenigstens 4
Wochen nachher zu erlegende Begräbnisgeld ist 4 Ggr. Al-
les muß ohne Kosten der Kasse an die Behörde eingefendet
werden.
 4. Ein ieder Kirch- und Schulbedienter zahlt gleich mit Ab-
lauf der ersten 3 Monate nach seiner Einführung das An-
trittsgeld, wenn er nicht die Zurückhaltung desselben für iede
Woche mit 1 Ggr. büßen will. Träget ein Mitglied das
Jahrgeld nicht gleich auf Martinstage ab, so wird es ihm
für jeden folgenden Tag mit 1 Pfennig erhöht. Bringet
er das Begräbnisgeld nicht gleich 4 Wochen nach dem ge-
meldeten Todesfalle bei, so muß er es nachher doppelt be-
zahlen.
 5. Ein jedes Mitglied träget, so lange es lebet und sein Amt
verwaltet, die Jahrs- und Begräbnisgelder ab. Wenn
ihm aber, Alters und Schwachheits halber, ein Stellver-
weser gegeben wird, so werden ihm die fernern Beiträge er-
lassen, nicht aber seine Ansprüche an die Kasse genommen.
Der Udiunkt muß dann gleich an seine Statt in die Gesell-
schaft treten und das Antrittsgeld erlegen. Wird jemand
seines Amtes entsetzet, so wird er auch aus dieser Gesellschaft
gestoßen.
 6. Die Witwe, Kinder und Erben eines mit Tode abgehen-
den Mitgliedes melden seinen Sterbefall ungesäumt und
glaubwürdig dem Inspektor, unter dessen Aufsicht der Ver-
storbene gestanden, der dann diese Nachricht gleich an seinen
In

Inspektionskassen-Einnehmer, zur Einfoderung und Auszahlung des Begräbnisgeldes und zur nachherigen Besorgung des Wittwen oder Waisengehalts, weiter giebt.

II. Die Berechnung und Verwaltung dieser Kasse beruhet auf folgenden Grundsätzen.

I. Die Halberstädtische Schulbedienten-Wittwenkasse wird in so viel Klassen getheilet, als Kircheninspektionen in dem Fürstenthum sind. Der ieszmalige Kircheninspektor ist Aufseher über seine Klasse. Zur Noth kan er dieses Geschäfte einem Prediger in seinem Sprengel auftragen. Von ihm wird ein Inspektionskassen-Einnehmer aus denen in der Inspektion befindlichen Mitgliedern und mit ihrer Genemigung, auch, wenn es seyn kan, an seinem Orte bestellet. Dieser hält eine richtige Liste von denen zu seiner Klasse gehörigen Mitgliedern. Er führet in einem besondern aus ganzen Bogen gehefteten Rechnungsbuche die eingenommenen Antritts-Jahrs-Begräbnis- und Abzugsgelder, wie auch die jährlichen Beiträge aus den Kirchen und Klingebenteln, ordentlich und mit deutlicher Benennung der Orter, Kirchen und Mitglieder und unter gehörigen Kapiteln auf. In Ausgabe bringet er, gegen richtige und wohl zuverwahrende Quittungen, die ausgezahlten Begräbnisgelder, das Wittwen- und Waisengehalt, seine zum Besten der Kasse erforderlichen und von dem Inspektor gebilligten Auslagen und den an die allgemeine Kasse jährlich und 4 Wochen vor Michaelis gezahlten Ueberschuß. Von allen stattet er seinem Inspektor Bericht ab, leget ihm sein Rechnungsbuch und seine Belege vor und unternimmt mit der Kasse nichts nach eigenem Gutbefinden. Mit dem letzten Tage des Augustmonats schließ-

schließet er seine ganze Jahresrechnung und leget sie vor dem Inspektor und den gegenwärtigen Inspektionsmitgliedern ab; wozu in der Mitte des Septembers ein Tag angezehet wird. Er sendet gleich darauf einen richtigen und mit der abgenommenen Rechnung genau übereinstimmenden Auszug an den Generalsuperintendenten ein. Er behält die Rechnung so lange, als es von seinem Aufseher und seinen Mitgliedern für gut gefunden wird.

2. Alle besondere Inspektionskassen vereinigen sich in einer allgemeinen oder Provinzialkasse, worüber ein geschickter, beliebter und in der Stadt Halberstadt oder doch nahe dabei wohnender und zur ersten Inspektionskasse gehörender Kirch- oder Schulbedienter die Rechnung führet. Derselbe wird mit Genemigung der Inspektionskassen-Einnehmer und derer in der Halberstädtischen Inspektion befindlichen Mitglieder von dem Generalsuperintendent, wo nicht auf Zeit Lebens, doch nach Befinden auf 2 bis 3 Jahre zu einem allgemeinen oder Provinzialrechnungsführer ernennet. Er bringet in Einnahme die von den ausstehenden Kapitalien eingegangenen Zinsen, die wiederbezahlten Kapitalien, den aus den Inspektionskassen mit Anfang des Septembermonats erhaltenen Ueberschuß und die etwa zugewendeten Vermächtnisse und Geschenke, in Ausgabe aber, die an die Inspektions-Einnehmer auf die Zeugnisse ihrer Inspektoren gegebenen Summen zur Auszahlung der in ihrer Klasse erforderlichen Begräbnisgelder und Witwen- oder Waisengehalte, die auf sichere und gerichtliche Hypothek nicht unter 50 Rthlr. ausgeliehenen Kapitalien und andere unvermeidliche, nöthige und gebilligte Auslagen oder Unkosten. Er verwahret das eingegangene und vorrathige Geld, nicht weniger die Pfand-

Pfand- und Schuldbriefe, die abgelegten Rechnungen und andere der Gesellschaft gehörige Schriften in dem der Gesellschaft zustehenden und mit 3 Schlössern versehenen Kasten, wozu er selbst einen Schlüssel behält, den andern dem Generalsuperintendenten und den dritten den Halberstädtischen Inspektionskassen-Einnehmer aushändiget. Seine Jahresrechnung schließet er in der Mitte des Septembers, damit sie jedesmal den Mittwoch in der Michaeliswoche durchgesehen und abgenommen werden könne, in Gegenwart des Generalsuperintendenten, derer dazu sich einfindenden Kircheninspektoren oder doch ihrer Inspektions-einnehmer und aller sich dazu einstellenden Mitglieder.

3. Die Oberaufsicht über diese Schulbedienten-Witwenkasse führet der Generalsuperintendent mit Zuziehung der Kircheninspektoren in dem Fürstenthum. Diese tragen fortwährend und bestmögliche Sorgfalt für ihre Inspektionskassen, nemen deshalb mit ienem und unter sich gelegentliche Berabredung und besorgen das Beste der ganzen Gesellschaft gemeinschaftlich. Sie besorgen es um so viel ernstlicher, je mehr sie auf die Unterstützung und Erleichterung ihrer mit schwerer Arbeit belästigten und doch öfters mit sehr geringen Einkünften versehenen, auch daher zu großen Leidwesen der ihrigen in Armuth versterbenden Schulbedienten bedacht seyn müssen. Sie werden besonders die Beförderung und Verbesserung dieser Kasse allen bemittelten Schulfreunden auf alle Weise zu empfehlen suchen.

III. Die aus dieser Kasse zu genießenden Vorthteile erhellen aus folgenden Anweisungen.

19 . 6

B

I. Die



1. Die Witwe oder Kinder oder rechtmäßige Erben eines jeden, der diese Kasse gehörig, ordentlich und bis ans Ende mit gehalten hat, sollte er auch nur ein Jahr mit beigetragen haben, erhalten 4 Wochen nach seinem Tode 10 Rthlr. Begräbnisgeld von dem Inspektionsskassen-Einnehmer. Hat dieser alsdann nicht so viel in seiner Kasse, bekommt er auch von denen zu seiner Klasse gehörigen und alsdann 4 Ggr. zahlenden Mitgliedern nicht so viel, so fodert er das fehlende von dem allgemeinen oder Provinzialrechnungsführer gegen seine Quittung und lästet sich die Auszahlung der gesamten 10 Rthlr. gehörig bescheinigen.

2. Die hinterlassene und sich christlich oder tugendhaft aufführende Witwe eines verstorbenen Mitgliedes erhält ein Jahr nach ihres Mannes Tode und sodann jährlich, so lange sie sich nicht wieder verheirathet, so viel Gehalt, als der Kassenbestand nur immer erlauben will. Fürs erste kan ihr nach einem ohngefähr gemachten Entwurfe nicht mehr, als 3 Thaler versprochen werden. So viel aber eine Witwe bekommen kan und bekommen wird, sollen auch, in Ermangelung einer Witwe, die hinlassenen rechten Kinder eines gewesenen Mitgliedes so lange haben, bis das iüngste 18 Jahr alt wird. Wobei es sich von selbst versteht, daß die, welche über 18 Jahr alt geworden sind und werden, ihren Antheil den iüngern und endlich dem iüngsten allein überlassen müssen; es wäre denn, daß ein ungesundes, gebrechliches und zu aller Arbeit untüchtiges darunter wäre, dem alsdann das ganze Gehalt auf Lebenszeit gelassen, und wo möglich, noch eine Zulage gemachet werden soll.

3. Es

3. Es bleibet bey dem in den ersten Statuten Art. VIII. allerhöchst bestätigten Vorrechte, daß die Einkünfte und Gehalte aus dieser Kasse mit keinem Arrest belegt und an keinem als an den rechtmäßigen Empfänger ausgezahlt werden dürfen.
4. Kein Kirch- und Schulbedienter erhält bei dem Absterben seiner Ehefrau etwas aus der Kasse, wenn er sie nicht bei seiner Verheirathung als ein ordentliches Mitglied durch Erlegung des Antrittsgeldes mit 1 Rthlr 12 Ggr. für ihre Person eingekauft und nachher das Begräbnisgeld auf jeden Sterbefall mit für sie abgetragen hat. Dagegen darf kein Witwer, der schon ein ordentliches Mitglied ist, bei seiner anderweitigen Verheirathung etwas ausserordentliches an die Kasse zahlen. Er müste es denn freiwillig thun.
5. Der Provinzial- und die Inspektionssassen-Einnehmer übernehmen die Rechnungen und die damit verknüpfte Mühwaltung aus Liebe zu ihren Brüdern und zum gemeinen Besten. Nur die in I. Abschnitt unter N. 4. gesetzten Strafgefälle fallen ihnen zu. Bewisse Schreibgebühren und sonst sogenannte Materialien werden nicht in Rechnung verstattet. Nothwendige und baare Auslagen aber rechnen sie gehörig an, daß ist, mit Vorbewußt und Bewilligung der Aufscher und mit glaubwürdigen Belegen. Sie haften für den sich ereignenden und ihnen zur Last zu legenden Mangel in ihren Sassen mit ihrem Gehalt und übrigen Vermögen. Wird ihre Rechnung bei ihrem Absterben ordentlich und ihr Sassenbestand richtig gefunden: so kan ihren Witwen und Kindern, wo nicht ein höhers Gehalt, doch ein ausserordentliches Geschenk zugestanden werden.

B.

Die mit dem Ende dieses Jahres erneuete Einrichtung dieser Schulbedienten-Witwenkasse machet, nach denen deshalb gesammelten und verglichenen Gutachten und nach denen drei Abschnitten der vorhergehenden Grundsätze und beständigen Vorschriften, folgende Regeln und Forderungen nothwendig.

1. Da die Herstellung dieser Kasse nicht anders, als durch Erweisung wahrer Freundschaft und durch versöhnliche Gesinnungen geschehen kan, so müssen alle bisher gemachte Unrichtigkeiten und Unterschleife vergeben und die nicht mehr beizutreibenden Schulden in Vergessenheit gestellet werden. Durch solchen friedlichen und stillschweigenden Vergleich wird die Gesellschaft mehr gewinnen, als wenn sie da etwas erstreiten wolte, wo das ungerechte Gut das rechtmäßige Vermögen mit verschlungen hat.
2. Alle Kirchen- und Schulbediente, die bisher diese Kasse mit gehalten haben und solches durch Vorzeigung ihrer Quittanzbücher oder durch Aussage der Generalrechnung darthun können, bleiben ohne Erlegung eines neuen Antrittsgeldes und ohne Ansehung ihres Alters, vollständige Mitglieder dieser Gesellschaft, wenn sie für das vergangene 1772 und ieztablaufende 1773 Jahr ein doppeltes Jahrgeld oder 12 gr. ungesäumt und sobald ein Inspektionskassen-Einnehmer erwählet ist, auszahlen.
3. Diejenigen alten Mitglieder, welche zu grossen Nachtheil der Kasse vorhin 10 Rthl. als ein Anlehn daraus bekommen haben,

haben, müssen solche 10 Rthl. gleich baar wieder bezahlen oder sich als eine jährlich zu verzinsende Schuldpost aufs neue anrechnen lassen.

4. Die Kirchen- und Schulbedienten, welche die Kasse sonst nicht mit gehalten haben und noch nicht 50 Jahr alt oder in den allgemeinen Vorschriften nicht ausgenommen sind, zahlen in den ersten Wochen des herannahenden 1774 Jahres des Eintrittsgeld mit 1 Rthlr. 12 Ggr. und machen sich dadurch vollständig auch zu dem auf Martinstage 1774 fälligen Jahrgelde, zu 6 Ggr. anheischig. Zaudern sie aber und wollen erst auf künftige Ostern oder gar gegen Michaelis der Gesellschaft beitreten, so müssen sie doppelt so viel, als gewöhnlich, zum Antritt erlegen. Wolte einer der über 50 Jahr alt ist, diese Kasse mit halten, der müste für ein jedes über 50 gehendes Jahr 1 Rthlr. bezahlen. Wer aber von nun an einen Kirch- oder Schuldienst erhält, darf sich nach den allgemeinen und auf die allerhöchst bestättigten Statute gründenden Vorschriften durch keinen Vorwand ausschließen.

5. Gleich nach Austheilung dieser Nachricht werden die Inspektionskassen-Einnehmer, nach dem II. Abschn. der allgem. Vorschriften unter N. 1. erwählet, ernennet und in Geschäftigkeit gesetzt. Sie erkundigen sich vor allen und ohne Zeitverlust nach den jährlichen Beiträgen zu der Schulwitwenkasse aus den Kirchen in ieder Inspektion, die nach Aussage der Kirchenrechnungen zum Theil bisher noch ausgezahlt, zum Theil aber seit 2 und mehrern Jahren zurückgehalten sind. Von ienen haben die Vorsteher der Kirchen und die bisherigen sogenannten Specialreceptores der Schulwitwenkasse

wenkasse und der die General-Administration gehabte Cantor Ebeling zu Klein Ouenstedt, Rede und Rechenschaft zu geben. Die zurückgehaltenen Beiträge müssen die neuen Einnehmer noch zu erhalten suchen und sich die Beiträge für dieses Jahr gleich auszahlen lassen. Nach einer richtigen Liste von den Kirchen- und Schulbedienten in ieder Inspektion bemerken sie entweder ihren fortzusetzenden Antheil oder ihren neuen Beitritt oder ihre theils nöthige, theils freiwillige Ausschließung. Sie bringen die Beiträge aus den Kirchen, die verdoppelten Jahrs- oder Antrittsgelder und andere Posten in Einnahme und bestimmen darnach und nach den andern nöthigen Rücksichten, mit Vorberwust ihrer Aufsicher, ihren Inspektionskassenzustand so bald, als möglich.

6. Dem allgemeinen oder Provinzial-Rechnungsführer in Halberstadt wird gegen Ostern von allen Inspektions-Einnehmern hinlängliche Nachricht und ein kurzgefasseter Rechnungsauszug gegeben. Derselbe entwirft darnach und mit Zuziehung auch Verantwortung des bisherigen Generalreceptoris des Cantors Ebeling das allgemeine Rechnungsbuch. Er fodert die kleinen an Mitglieder zu 10 Rthlr. und zu 36 und 40 Rthlr. an andere ausgeliehenen Kapitalien oder wenigstens die schuldigen und gefälligen Zinsen ein. Kan er sie nicht selbst und mit Güte erhalten, so suchet er obrigkeitlichen Beistand. Er hält sich nach denen zu erhaltenden Inspektionsrechnungsauszügen fertig, wenn etwa vor zukünftigen Michaelstag Begräbnisgelder auszuzahlen wären, und der Inspektions-Einnehmer so viel nicht vorrätzig hätte, die erforderliche Summe durch Anweisungen auf andere Inspektionskassen zusammen zu bringen. Alles aber richtet er so ein, das

Das auf dem festgesetzten Termin, auf dem Mittwoch in der zukünftigen Michaelswoche eine allgemeine Zusammenkunft gehalten und die verbesserte Rechnungsabnahme vorgenommen werden könne.

7. Wenn ein nach den vorhergehenden Forderungen und durch geschene Erlegung des Antritts- oder Jahrgeldes erneutes oder neu beigetretenes Mitglied in dem herannahenden Jahre mit Tode abgehen sollte, so haben seine Witwe oder Kinder das Begräbnisgeld und in der Folge ein Jahrgehalt zu fordern. Diejenigen aber, deren schon verstorbene Männer oder Väter nicht bis an ihren Tod beigetragen und wol gar seit 1755. 10 Rthlr. aus der Kasse geliehen und keine Zinsen bezahlet haben, müssen sich alles fernern Anspruchs begeben. Wem von denen noch lebenden Witwen und Waisen ein rechtmäßiges Antheil an der Kasse gebühre und wie viel einer ieden auszusetzen sey, solches wird in der den 28. Sept. 1774 zu haltenden allgemeinen Zusammenkunft und bei der Provinzialrechnungsabnahme erst richtig und zuverlässig bestimmt und alsdann auch, aus der eigentlichen Anzahl der Mitglieder und Witwen und dem wahren Kassenstande, festgesetzt werden können: ob zum jährlichen Witwen- und Waisengehalt fürs erste mehr als 3 Rthlr. auszuführen stehe. Alles, was noch näher zum Besten dieser Gesellschaft anzuordnen seyn mögte, wird am besagten Tage verabredet und darauf, wo nicht durch den Druck, doch hinlänglich, bekannt gemachet werden.

Zu wünschen ist es, daß alsdann die Ordnung und der Zustand dieser Halberstädtischen Schulwitwenkasse richtig und erfreulich gefunden werde. An der Bemühung derer zum Besten dieser Kasse vereinigten Aufseher wird und soll es nicht felen. Vielleicht wird ihr gemeinschaftliches Bestreben alsdann unterstützt und erleichtert, wenn wohlthätige Gönner und christliche Schulfreunde diese Kasse bei Gelegenheit und nach Vermögen bedenken. Ohne Zweifel aber wird der Höchste auch diesen Erweisungen einer redlichen Nächstenliebe seinen Segen und Beistand nicht versagen.

Halberstadt, den 6ten Dec. 1773.

C. G. Jacobi.



153289

177-OL

ULB Halle 3
004 990 641



VD 17





mit dem
Witwen- Bai
der Kirchen-

Fürstent

gedruckt und zu bekon

asse

14

